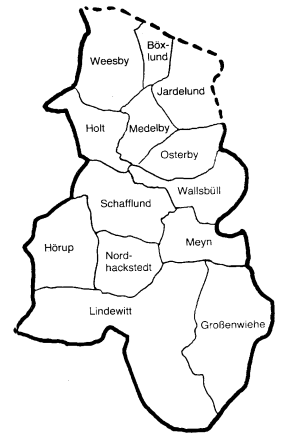


Mitteilungsblatt für das Amt Schafflund



Amtliches Bekanntmachungsblatt

des Amtes Schafflund und der Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Hörup, Holt, Jardelund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Nr. 34

Schafflund, 27.09.2024

54. Jahrgang

Bekanntmachungen:

- | | |
|-----------|---|
| Seite 231 | Bekanntmachung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schafflund zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) |
| Seite 232 | Stellenausschreibung Schiedsamt |

Dieses Mitteilungsblatt wird vom Amt Schafflund und den oben genannten Gemeinden herausgegeben. Es erscheint am Freitag jeder Woche sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag. Das Mitteilungsblatt ist beim Amt Schafflund zu folgenden Bezugsbedingungen erhältlich: Abonnement vierteljährlich 15,00 € einschl. Porto, zahlbar im Voraus, Einzelbezug durch Abholung beim Amt Schafflund zum Preis von 2,00 € oder kostenlos als Newsletter unter www.amt-schafflund.de.

Gemeinde Schafflund
Die Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Schafflund zur Umsetzung der Stufe vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR)

Zur Umsetzung des Umgebungslärmrichtlinie (ULR) sind gemäß §§ 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) von den Gemeinden Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden, u. a. für Orte in der Nähe der Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr

Die Lärmaktionspläne sind spätestens alle fünf Jahre zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten.

Die letzte Runde erfolgte im Jahre 2018/2019. Die Ergebnisse bzw. der Lärmaktionsplan der 3. und 4. Runde sind auf der Internetseite des Amtes Schafflund www.amt-schafflund.de abrufbar.

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holsteins hat die Gemeinden nun darauf hingewiesen, dass es Aufgabe der Gemeinden sei, auf Grundlage der neuen Lärmkarten den Lärmaktionsplan der letzten Runde zu überprüfen und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Über die Lärmaktionsplanung der Gemeinde ist der EU zu berichten, wobei die neuen Vorgaben der EU-Kommission ein neues Format und auch neue Inhalte verlangen.

Die Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen zur aktuellen 4. Runde der Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie wurde erneut vom Land Schleswig-Holstein erarbeitet.

Die Gemeinde Schafflund ist vom Lärm der Hauptverkehrsstraße B 199 betroffen, die nicht in der gemeindlichen Baulast liegt.

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18.07.2024 den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Schafflund zur Umsetzung der Runde vier der Umgebungslärmrichtlinie (ULR) gebilligt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes hat vom 05.08.2024 bis 05.09.2024 in der Amtsverwaltung Schafflund, Tannenweg 1, 24980 Schafflund, Zimmer 15, während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite www.amt-schafflund.de abrufbar. Die Träger öffentlicher Belange (LBV S-H, Kreisverkehrsbehörde SL-FL, benachbarte Gemeinden) wurden über den Entwurf informiert. Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

Der LAP der Gemeinde Schafflund tritt am Tag nach dieser Bekanntmachung in Kraft.



STELLVERTRETENDE SCHIEDSPERSON (M/W/D)

Für den Schiedsamsbezirk des Amtes Schafflund ist die Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters des amtierenden Schiedsmannes Stefan Wilhelmi durchzuführen.

Die Stellvertretung ist neu zu besetzen. Die Wahl erfolgt durch den Amtsausschuss. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Die Position der Stellvertreterin/des Stellvertreters des Schiedsmannes können Personen bekleiden, die nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt der Schiedsperson geeignet sind (§2 Abs. 1 der Schiedsordnung - SchO- für das Land Schleswig-Holstein).

Das Amt kann gemäß §2 Abs. 2 Schiedsordnung **nicht** bekleiden, wer

1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
2. unter Betreuung steht

Das Amt soll gemäß §2 Abs. 3 Schiedsordnung **nicht** bekleiden, wer

1. das 30. Lebensjahr nicht vollendet hat
2. nicht im Schiedsamsbezirk (Amtsbereich Schafflund) wohnt,
3. durch sonstige, nicht unter Abs. 2 Nr.2 Schiedsordnung fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Wer diese Voraussetzungen erfüllt und an einer Tätigkeit als Stellvertreterin/Stellvertreter Interesse hat, möge sich bitte bis zum 31.Oktober 2024 bei der Amtsverwaltung melden.

bewerbungen@amt-schafflund.de

Amt Schafflund, Der Amtsvorsteher,
z.Hd. Frau Hensen,
Tannenweg 1, 24980 Schafflund
04639-700





SCHLICHTEN STATT RICHTEN

Ein Informationsblatt zum Ehrenamt der Schiedsperson



Schiedspersonen sind ehrenamtlich tätig und haben die Aufgabe zwischen den streitenden Parteien zu schlichten, einen Vergleich herbeizuführen und den Rechtsfrieden wiederherzustellen. Schiedspersonen unterliegen der absoluten Schweigepflicht, auch nach ihrer Amtszeit. Der Amtsausschuss wählt die Schiedsperson auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

ZU DEN AUFGABEN GEHÖREN:

1. Führen von Schlichtungsverfahren: Die Schiedsperson leitet Schlichtungsverhandlungen, bei denen die Konfliktparteien die Möglichkeit haben, ihren Streit in einem strukturierten, aber dennoch informellen Rahmen beizulegen. Ziel ist es eine einvernehmliche Lösung zu finden.
2. Protokollieren von Vereinbarungen: Wenn eine Einigung erzielt wird, sorgt die Schiedsperson dafür, dass diese schriftlich festgehalten wird. Diese Vereinbarung ist rechtlich bindend und kann wie ein Gerichtsurteil vollstreckt werden.
3. Beratung der Parteien: Die Schiedsperson informiert die Parteien über die Rechte und Pflichten sowie über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens. Dabei bleibt die Schiedsperson neutral und unparteiisch.
4. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften: Schiedspersonen arbeiten nach den Vorgaben der Schiedsordnung (SchO) von Schleswig-Holstein. Sie müssen sicherstellen, dass das Verfahren korrekt und rechtmäßig durchgeführt wird.
5. Vermitteln in Nachbarschaftskonflikten: Häufig werden Schiedspersonen bei Konflikten zwischen Nachbarn eingeschaltet, z.B. bei Streitigkeiten über Lärmbelästigung, Grundstücksgrenzen oder Bepflanzungen.
6. Vermitteln bei kleineren zivilrechtlichen Streitigkeiten: Schiedspersonen können auch bei anderen zivilrechtlichen Streitigkeiten, wie etwa bei Zahlungsstreitigkeiten oder Beleidigungen tätig werden.
7. Vermeidung von Eskalation: Durch ihre Arbeit tragen Schiedspersonen zur Deeskalation von Konflikten bei und helfen, das soziale Miteinander in der Gemeinde zu fördern.

Ehrenamtliche haben die Möglichkeit, einen positiven Beitrag zur Gesellschaft zu leisten, anderen zu helfen und gleichzeitig persönliche Fähigkeiten und soziale Netzwerke zu erweitern.

